

Mus den Steuer-Vorlagen.

N Berlin, 21. Febr. (Priv.-Tel.) Dem Reichstag ist jetzt ein Teil der neuen Steuergesetze zugegangen, darunter das Gesetz über die

Sicherung für die kommende Kriegsteuer.

Der Entwurf hat folgenden Wortlaut:

§ 1.

Die nach dem Kriegsteuergesetz vom 21. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 561) steuerpflichtigen Einzelpersonen haben vor einer Verlegung ihres Wohnsitzes oder Aufenthalts in das Ausland auf Verlangen der Steuerbehörde Sicherheit für eine künftige Kriegsteuer zu leisten.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten auch, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein Steuerpflichtiger auf andere Weise, insbesondere durch Verdringung von Vermögen ins Ausland, die Beitreibung der künftigen Kriegsteuer gefährdet.

Verweigert ein sich im Ausland aufhaltender Steuerpflichtiger die Sicherheitsleistung, so kann sein im Inland befindliches Vermögen mit Beschlagnahme belegt werden.

§ 2.

Die in den §§ 18, 20, 23 des Kriegsteuergesetzes vom 21. Juni 1916 bezeichneten Gesellschaften und juristischen Personen haben in eine neu zu bildende Kriegsteuerrücklage sechzig vom Hundert des in dem weiteren Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinns einzustellen.

Als weiteres Kriegsgeschäftsjahr gilt das auf die Kriegsgeschäftsjahre im Sinne des § 15 des Kriegsteuergesetzes folgende Geschäftsjahr.

Für die Berechnung des Mehrgewinns finden die Vorschriften im § 14 Abs. 1 und 2, §§ 16, 17, 18, 20, 23, 24 des Kriegsteuergesetzes Anwendung.

Hat der Reichsfinanzler mit Zustimmung des Bundesrats gemäß § 24 oder der Bundesrat gemäß § 36 des Kriegsteuergesetzes Anordnungen getroffen oder eine anderweitige Berechnung des Mehrgewinns bewilligt, so gelten die Grundlagen dieser Berechnung auch für das neue Kriegsgeschäftsjahr.

§ 3. Die Befreiung von der Verpflichtung zur Bildung einer Sonderrücklage gemäß § 7 des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 887) erstreckt sich auch auf das neue Kriegsgeschäftsjahr.

§ 4. Die Vorschriften im § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, § 9 des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 gelten entsprechend auch für die neue Kriegsteuerrücklage.

§ 5. Der Bundesrat ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark zu bedrohen.

Begründung.

Die Erhebung der außerordentlichen Kriegsabgabe für einen weiteren Veranlagungszeitraum ist infolge der Fortdauer des Krieges ganz abgesehen von den geldlichen Bedürfnissen des Reiches schon ein Gebot der ausgleichenden Gerechtigkeit. Es empfiehlt sich, für die Ausgestaltung dieser Kriegsabgabe die Erfahrungen bei der Veranlagung auf Grund des Kriegsteuergesetzes vom 21. Juni 1916 zu verwerten und deshalb den Ausbau der Kriegsteuer selbst noch hinauszuschieben. Daraus aber ergibt sich die Notwendigkeit, schon jetzt gewisse Sicherungsmaßnahmen zu treffen, damit die spätere Abgabenerhebung nicht erschwert oder gefährdet werde.

§ 1 des Entwurfs ist dem § 12 Abs. 3 und 4 des Kriegsteuergesetzes nachgebildet und richtet sich gegen die Steuerhuth von Einzelpersonen, sowie sonstige Versuche, sich der Steuerpflicht zu entziehen. Darnach berücksichtigt schon die derzeit gültige Regelung der Pachtpflicht das steuerliche Interesse; zu vergleichen § 6 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend anderweitige Regelung der Pachtpflicht, vom 21. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 599) und Nr. 11 d der Bekanntmachung des Reichsfinanzlers, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Pachtverordnung, vom 21. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 601). Diese Vorschriften bleiben unberührt.

Die §§ 2 bis 4 des Entwurfs sehen zur Sicherung der künftigen Kriegsabgabe der Gesellschaften und juristischen Personen die Bildung einer neuen Kriegsteuerrücklage für ein weiteres Geschäftsjahr vor. Jeder Art nach sind jedoch die Sicherungsmaßnahmen die gleichen, wie sie durch das Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 887) eingeführt worden sind. Zu einer grundsätzlichen Abweichung von der bisherigen Regelung besteht kein Anlaß.

Da indes mit der längeren Dauer des Krieges seine Einwirkungen immer weiter und tiefer greifen, erscheint die Forderung nach einer Verschärfung der Kriegsteuer begründet. Deshalb sollen auch in dem neuen Geschäftsjahr nicht wie bisher 50, sondern 60 vom Hundert des Mehrgewinns der Kriegsteuerrücklage zugeführt werden. Die Festlegung der Mehrgewinne in noch größerem Umfang wird sich aus volkswirtschaftlichen Erwägungen verbieten.

Neues Geschäftsjahr, das einen kürzeren Zeitraum als einen solchen von zwölf Monaten nicht umfassen darf, ist:

- wenn das Geschäftsjahr mit dem 31. August endet, das Geschäftsjahr vom 1. September 1916 bis 31. August 1917;
wenn das Geschäftsjahr mit dem 30. September endet, das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 1916 bis 30. September 1917;
wenn das Geschäftsjahr mit dem 31. Oktober endet, das Geschäftsjahr vom 1. November 1916 bis 31. Oktober 1917;
wenn das Geschäftsjahr mit dem 30. November endet, das Geschäftsjahr vom 1. Dezember 1916 bis 30. November 1917;
wenn das Geschäftsjahr mit dem 31. Dezember endet, das Geschäftsjahr vom 1. Januar 1917 bis 31. Dezember 1917;
wenn das Geschäftsjahr mit dem 31. März endet, das Geschäftsjahr vom 1. April 1917 bis 31. März 1918;
wenn das Geschäftsjahr mit dem 30. Juni endet, das Geschäftsjahr vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918.

Die Berechnung des Mehrgewinns soll nach den Vorschriften des Kriegsteuergesetzes erfolgen, die von denen des Sicherungsgesetzes vom 24. Dezember 1915 insofern abweichen, als ein Mindestfriedensgewinn von 6 statt 5 vom Hundert des Grund- oder Stammkapitals zugrunde gelegt wird und die Vorschriften im § 16 Abs. 2 und § 18 des Kriegsteuergesetzes im Sicherungsgesetz nicht enthalten sind.

Das gebieterische Interesse der Reichsfinanzen verbietet es, in dem Entwurf eine dem § 1 Abs. 3 des Sicherungsgesetzes, § 22 Abs. 1 des Kriegsteuergesetzes entsprechende Vorschrift aufzunehmen, wonach Gewinnbeträge, die zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken bestimmt sind, und deren dauernde Verwendung zu solchen Zwecken gesichert ist, von dem Geschäftsgewinne des neuen Kriegsgeschäftsjahres abgesetzt werden dürfen.

Nach dem Entwurf soll eine neue Kriegsteuerrücklage gebildet werden. Mit dem Ablauf des von dem Kriegsteuergesetz vom 21. Juni 1916 erfaßten Zeitraumes wird ein neuer Veranlagungszeitraum beginnen. Es würde jedoch nicht gerechtfertigt und auch mit dem finanziellen Interesse des Reiches schwer verträglich sein, wenn der Ausgleich eines Minde-

Frankfurter Handelsblatt.

24. Dezember 1915, § 14 Abs. 3 des Kriegsteuergesetzes sprechende Vorschrift nicht in den Entwurf aufgenommen worden.

Der

Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlages zur Kriegsteuer

hat folgenden Wortlaut:

§ 1.

Zu der auf Grund des Kriegsteuergesetzes vom 21. Juni 1916 bis 17. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt S. 561) geschuldeten außerordentlichen Kriegsabgabe wird zu Gunsten des Reichs ein Zuschlag in Höhe von 20 vom Hundert ihres Betrages erhoben.

§ 2.

Die Begrenzung der Zahlungspflicht auf den Betrag der nach dem Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 zu bildenden Sonderrücklage (§ 22 Abs. 2 und 3 des Kriegsteuergesetzes) gilt für die Abgabe einschließlich des Zuschlages.

§ 3.

Die Festsetzung des Zuschlages erfolgt durch den Steuerbescheid (§ 29 des Kriegsteuergesetzes). Ist ein Steuerbescheid ohne gleichzeitige Festsetzung des Zuschlages erteilt worden, so erfolgt die Festsetzung des Zuschlages durch eine nachträgliche Mitteilung des Besteueramtes an den Steuerpflichtigen.

§ 4.

Wird die Kriegsabgabe im Rechtsmittel-, Verdictigungs-, Neu- oder Nachveranlagungsverfahren anderweitig veranlagt, oder wird die Kriegsabgabe aus Willigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen, so ist auch der Zuschlag entsprechend anderweit festzusetzen oder zu erlassen.

§ 5.

Gegen die Festsetzung des Zuschlages steht dem Steuerpflichtigen nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde nur die Anrufung der übergeordneten Verwaltungsbehörden offen.

§ 6.

Der Zuschlag wird mit der Abgabe zu den gleichen Fristen und Teilbeträgen erhoben.

Die Vorschriften im § 25, § 31 Abs. 3 bis 5 und § 32 des Kriegsteuergesetzes gelten auch für die Entrichtung des Zuschlages.

§ 7.

Als Abgabe im Sinne von §§ 10, 11, 26 Abs. 3, §§ 33, 34, 37 des Kriegsteuergesetzes gilt die Abgabe einschließlich des Zuschlages.

In der

Begründung

zu dem Gesetz über den Zuschlag zur Kriegsteuer heißt es:

Die Erhebung eines Zuschlages zu der außerordentlichen Kriegsabgabe in der Höhe von 20 Prozent ihres Betrages ist durch die lange Dauer des Krieges und durch die Kriegslasten begründet, die zu einem im vorigen Jahre noch nicht übersehbaren Ausmaß angeschwollen sind. Die Einwirkungen des Krieges auf die gesamte Volkswirtschaft haben mit seiner weiteren Dauer immer mehr an Wucht und Umfang zugenommen. Dadurch rechtfertigt sich die Forderung nach einer Erhöhung des Ausgleichs durch die reichsgesetzlich vorgesehene Sonderbesteuerung für diejenigen Personen und Unternehmungen, die aus den während der Kriegszeit sich vollziehenden großen Wertverschiebungen mit einer Verbesserung oder wenigstens ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage hervorgehen. Die Gesamtlastung durch die außerordentlichen Kriegsabgaben wird durch den Zuschlag zwar verschärft, sie wird aber den durch sie betroffenen Kreisen im Vertrauen auf ihre patriotische Opferbereitschaft zugemutet werden können und volkswirtschaftlich noch erträglich sein. Die Erhöhung des Zuschlages, dessen Festsetzung in der Regel gleichzeitig mit der Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe selbst wird erfolgen können, verursacht keine besondere Veranlagungs- und Erhebungsschwierigkeiten.

Nach § 2 des Entwurfs sollen die Vorschriften im § 22, Abs. 2 und 3 des Kriegsteuergesetzes für die durch den Zuschlag erhöhten Abgaben gelten, so daß die steuerpflichtigen Gesellschaften in keinem Falle mehr als 50 v. H. des nach den Vorschriften des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 berechneten Mehrgewinns zu zahlen haben. Diese Regelung ist mit Rücksicht auf die Gesellschaften, welche die durch den Rücklagezwang nicht beanspruchten Mehrgewinne bereits verteilt haben, geboten. Eine unterschiedliche Behandlung der Gesellschaften danach, ob sie Mehrgewinne in den beiden ersten Kriegsgeschäftsjahren oder im dritten Kriegsgeschäftsjahr erzielt haben, und danach, ob ihr drittes Kriegsgeschäftsjahr bereits abgeschlossen ist oder nicht, mußte als ungerecht empfunden werden. Es empfiehlt sich daher allgemein im Interesse der gleichmäßigen Behandlung der Gesellschaften, den Gesamtbeitrag der zu zahlenden Abgaben auf dem von dem Rücklagezwang erfaßten Teil des Mehrgewinns nach oben zu begrenzen.

Der Zuschlag ist neben der auf Grund des Kriegsteuergesetzes gezahlten Abgabe besonders festzusetzen. Wird die Abgabe im Rechtsmittel-, Verdictigungs-, Neu- oder Nachveranlagungsverfahren anderweitig veranlagt, oder wird die Abgabe aus Willigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen, so ist der Zuschlag von amtswegen entsprechend anderweit festzusetzen oder zu erlassen (§ 3, 4, des Entwurfs).

Da sich die Höhe des Zuschlages in der Regel rein rechnerisch aus der Kriegsteuerberanlagung ergibt und auch für die Begrenzung des Zuschlages gemäß § 2 des Entwurfs die Möglichkeit der Nachprüfung der Berechnungsgrundlage im ordentlichen Rechtsmittelverfahren vorliegt, so wird die Verwaltungsbeschwerde als ausreichender Rechtsschutz für die Festsetzung des Zuschlages anzuerkennen sein (§ 5 des Entwurfs).

Die Festsetzung des Zuschlages hat durch das für die Veranlagung der Kriegsabgaben zuständige Besteueramt zu erfolgen.

Die für die Erhebung der Kriegsabgaben geltenden Vorschriften finden auch für die Erhebung des Zuschlages Anwendung. Insbesondere sollen auch bei Entrichtung des Zuschlages die Kriegsanleihen des Deutschen Reiches an Zahlungsstatt angenommen werden (§ 6 des Entwurfs).

Der Zuschlag verjährt mit der Kriegsabgabe (§ 25 des Kriegsteuergesetzes, § 75 des Verdictigungsgesetzes).

Durch den § 7 des Entwurfs wird die Kriegsteuer-Rücklage auch zu Gunsten des Zuschlages gesperrt als gefährdete Abgabe. Im Sinne des § 38 des Kriegsteuergesetzes sollen die Abgaben einschließlich des Zuschlages gelten. Ebenso soll für die Berechnung des im § 34 Abs. 1 des Kriegsteuergesetzes bestimmten Mindestbetrages der gefährdeten Abgabe der Zuschlag mitberücksichtigt werden. Ist das Vergehen der Steuergefährdung durch Abgabe unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vollendet, so findet nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen (vergl. § 2 Str.-G.-B.) die durch den § 7 des Entwurfs herbeigeführte Strafverschärfung keine Anwendung.

Die den Bundesstaaten durch § 37 des Kriegsteuer-